

Satzung für die freiwillige Feuerwehr der Stadt Jever; Gegenüberstellung der Satzungsregelungen

Satzung alt	Satzungsentwurf neu	Bemerkungen
Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Jever	S A T Z U N G der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Jever	
<p>Auf Grund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. Vom 22. Juni 1982 (NGVBl. S.229) in der Neufassung vom 22. Juni 1982 und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 8. März 1978 (Nds.GVBl.S.233), zuletzt geändert durch Gesetz vom...(NGVBl.S. 233) hat der Rat der Stadt Jever folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Jever beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269 - VORIS 21090 -) hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Jever beschlossen:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Geänderte Rechtsgrundlagen; Wegfall der NGO
<p style="text-align: center;">§ 1 Organisation und Aufgaben</p> <p>Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Jever. Sie besteht aus überörtlich einsetzbaren Brandschutzeinrichtungen und den in den Ortsteilen Jever und Cleverns unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Stadt nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Organisation und Aufgaben</p> <p>Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Jever. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Jever und Cleverns unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Stadt nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Keine inhaltlichen Änderungen
<p style="text-align: center;">§ 2 Stadtbrandmeister</p> <p>Der Stadtbrandmeister leitet die Freiwillige Feuerwehr (13 Abs.1 NBrandSchG). Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Er hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die vom Stadtdirektor erlassene „Dienstanweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den Stellvertretenden</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p>Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Jever wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt erlassene "Dienstanweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Keine inhaltlichen Änderungen

<p>Stadtbrandmeister.</p>	<p>Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder den Stellvertretenden Stadtbrandmeister.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Ortsbrandmeister</p> <p>Der Ortsbrandmeister leitet die Ortsfeuerwehr (13 (1) Satz 2 NBrandSchG). Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Er hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die von der Stadt erlassene „Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Der Ortsbrandmeister wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch den „Stellvertretenden Ortsbrandmeister“ vertreten. Der Ortsbrandmeister der Ortswehr Jever kann gleichzeitig Stadtbrandmeister sein und der Ortsbrandmeister der Ortswehr Cleverns kann gleichzeitig Stellvertretender Stadtbrandmeister sein.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr</p> <p>Die Ortsfeuerwehr (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG) wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt erlassene "Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den Stellvertretenden Ortsbrandmeister. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister der Ortswehr Jever kann gleichzeitig Stadtbrandmeisterin bzw. Stadtbrandmeister und die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister der Ortswehr Cleverns kann gleichzeitig stellvertretende Stadtbrandmeisterin bzw. stellvertretender Stadtbrandmeister sein.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Keine inhaltlichen Änderungen
<p style="text-align: center;">§ 4 Führer taktischer Feuerwehreinheiten</p> <p>Der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortswehr nach deren Anhörung die für den örtlichen Bereich erforderlichen Zug- und Gruppenführer (Führer der taktischen Feuerwehreinheiten).</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten</p> <p>Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer und stellvertretenden Führerinnen oder Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. § 1 Abs. 2 und § 3 der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen). Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen abberufen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst</p>	<ul style="list-style-type: none"> Neu: Berichtspflicht über Besetzung von Stellen der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger

	Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.	
<p style="text-align: center;">§ 5 Stadtkommando</p> <p>1) Das Stadtkommando unterstützt den Stadtbrandmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Es bereitet insbesondere die Maßnahmen vor, die den unverzüglichen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Jever und auf Anforderung in angrenzenden Gemeinden (Nachbarschaftshilfe) sicherstellen. Dem Stadtkommando obliegen im Rahmen der Unterstützung des Stadtbrandmeisters insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,</p> <p>b) Mitwirkung bei der Erstellung des Hauhaltsvoranschlags der Stadt (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr),</p> <p>c) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,</p> <p>d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,</p> <p>e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,</p> <p>f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen.</p> <p>2) Das Stadtkommando besteht aus dem Stadtbrandmeister als Leiter sowie seinem Stellvertreter, den Ortsbrandmeistern sowie deren Stellvertretern als stimmberechtigten Mitgliedern. Sollte durch Doppelfunktion eines dieser Mitglieder die Parität zwischen den beiden Ortswehren nicht mehr gewährleistet sein, entsendet diese Ortswehr einen stimmberechtigten Beisitzer in das Stadtkommando. Dieser wird durch das Ortskommando dieser Ortswehr für die Dauer von jeweils drei Jahren entsandt.</p> <p>Das Stadtkommando kann auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters als weitere Beisitzer aus der aktiven</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Stadtkommando</p> <p>(1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,</p> <p>b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,</p> <p>c) Mitwirkung bei der Erstellung der Haushaltsmeldungen der Stadt (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr),</p> <p>d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,</p> <p>e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,</p> <p>f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,</p> <p>g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.</p> <p>(2) Das Stadtkommando besteht aus der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter, der Stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, den Stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und Stellvertretenden Ortsbrandmeistern als Beisitzerinnen oder Beisitzer mit Stimmrecht kraft Amtes.</p> <p>Das Stadtkommando kann auf Vorschlag der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters weitere Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger als nicht</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Neu: Hinweis auf Unfallverhütungsvorschriften

<p>Freiwilligen Feuerwehr auch die Träger anderer Funktionen (z.B. Pressewart, Sicherheitsbeauftragter, Schriftwart, Jugendwart) für die Dauer von drei Jahren aufnehmen.</p> <p>3) Das Stadtkommando wird vom Stadtbrandmeister bei Bedarf einberufen. Der Stadtbrandmeister hat das Stadtkommando einzuberufen, wenn der Stadtdirektor oder mehr als die Hälfte Stadtkommandos dies unter Angabe des Grundes verlangen.</p> <p>4) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kommandos gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluß zustande. Das Kommando ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.</p> <p>5) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtdirektor zuzuleiten.</p>	<p>stimmberechtigte Mitglieder aufnehmen.</p> <p>Die Parität zwischen den beiden Ortswehren soll grundsätzlich gewährleistet sein. Sofern die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister der Ortswehr Jever nicht gleichzeitig das Amt der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters bekleidet, entsendet die Ortswehr Cleverns ein zusätzliches Mitglied.</p> <p>(3) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr einberufen. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Stadt, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.</p> <p>(4) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Einberufung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.</p> <p>(5) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommando es verlangt, geheim abgestimmt.</p> <p>(6) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt zuzuleiten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Ortskommando</p> <p>1) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 (1) Satz 3 aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen über die Aufnahme eines Bewerbers in die Freiwillige Feuerwehr als aktives Mitglied oder als Mitglied in die Jugendabteilung sowie über die Überführung eines aktiven Mitglieds in die Altersabteilung.</p> <p>2) Das Ortskommando besteht aus dem Ortsbrandmeister als</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Ortskommando</p> <p>(1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, b, d, e, f und g aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 18).</p> <p>(2) Das Ortskommando besteht aus</p>	

<p>Leiter sowie seinem Stellvertreter, den Zug- und Gruppenführern (Führer der taktischen Feuerwehreinheiten), dem Schriftwart, dem Gerätewart, dem Kassenwart, dem Sicherheitsbeauftragten und einem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzer.</p> <p>Schriftwart, Gerätewart, Kassenwart Sicherheitsbeauftragter und Jugendfeuerwehrwart) werden vom Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung, der Jugendfeuerwehrwart jedoch auf Vorschlag der Jugendgruppe, für die Dauer von drei Jahren bestellt.</p> <p>3) Das Ortskommando wird vom Ortsbrandmeister bei Bedarf einberufen. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister können an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für die Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.</p> <p>4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtbrandmeister sowie dem Stadtdirektor zuzuleiten.</p>	<p>a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,</p> <p>b) der Stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führerinnen und Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4), und der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzerin oder Beisitzer kraft Amtes.</p> <p>c) der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. c werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Einberufungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister können an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.</p> <p>(4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart/in) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt auf Verlangen zuzuleiten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Mitgliederversammlung</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Mitgliederversammlung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • redaktionelle Änderungen/ Wegfall

1) Die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Jever beschließt über alle in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr Ortsfeuerwehr, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung der Ortswehr, der Stadtbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig ist. Insbesondere obliegt ihr die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht), des Stadtbrandmeisters, des Sicherheitsbeauftragten und des Jugendfeuerwehrwartes.

2) Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr beschließt über alle in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr, der Stadtbrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung zuständig ist. Insbesondere obliegen ihr

a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht), des Ortsbrandmeisters und des Jugendfeuerwehrwartes.

b) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern,

c) das Vorschlagsrecht zur Ernennung der Ortsbrandmeisterin, bzw. des Ortsbrandmeisters und ihrer Vertreter.

3) Vorschläge zur Ernennung des Stadtbrandmeisters und seiner Vertreter werden von der Mehrheit der Ortsbrandmeister und von ihrer Vertreter abgegeben.

4) Die Mitgliederversammlung wird von Stadtbrandmeister/Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Stadtdirektor oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Eine Ausfertigung der Einladung ist dem Stadtdirektor zuzuleiten.

An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.

Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher allen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr/Ortswehr ortsüblich bekanntzugeben.

Die Tagesordnung wird in den Aushangkästen der Stadt (Rathaus, Ortsteil Cleverns, Ortsteil Moorwarfen) bekannt gemacht.

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),

b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,

c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Stadt, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen und Einhaltung der Einberufungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimmen.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt

von Definitionen, die anderen geltenden Rechtsvorschriften entnommen werden können (z. B. ortsübliche Bekanntmachung)

<p>5) Die Mitgliederversammlung wird vom Stadtbrandmeister/Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p> <p>6) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied).</p> <p>Die Mitglieder der Altersabteilung sowie die Mitglieder der Jugendabteilung und die fördernden Mitglieder haben nur beratene Stimme.</p> <p>5) Es wird offen abgestimmt. In Personalangelegenheiten wird auf Antrag geheim abgestimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p> <p>6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtbrandmeister/Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtdirektor und bei Mitgliederversammlungen der Ortswehren auch dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.</p>	<p>als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine geheime Abstimmung durchgeführt.</p> <p>(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt auf Verlangen zuzuleiten.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 8 Verfahren bei Vorschlägen</p> <p>(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird geheim abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält (der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder).</p> <p>(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.</p> <p>(3) Über den dem Stadtrat gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen oder</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Neu eingefügt: exakte Vorgabe für das Wahlverfahren zur Besetzung von Leitungsfunktionen

	<p>Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) wird geheim abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Aktive Mitglieder</p> <p>1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt über 16 Jahre, können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; die Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben.</p> <p>2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständigen Ortsbrandmeister zu richten. Die Stadt kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Stadt Jever.</p> <p>3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs.1). Der Ortsbrandmeister hat den Stadtdirektor über den Stadtbrandmeister von der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.</p> <p>4) Der aufgenommene Bewerber wird von dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrmann-Anwärter/Feuerassistentin-Anwärter auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet.</p> <p>5) Nach erfolgreicher Ausbildung, Bestehen der Gurndausbildungsprüfung und einem einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende Erklärung abzugeben: „Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“</p> <p>6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Aktive Mitglieder</p> <p>(1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerberinnen und Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.</p> <p>(2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Stadt kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Stadt.</p> <p>(3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Stadt über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Stadt darauf nicht generell verzichtet hat.</p> <p>(4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 8 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21.09.1993 (Nds. GVBl. S. 362) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.</p> <p>(5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweis auf geänderte Rechtsvorschriften

<p>aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.</p>	<p>Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben: "Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten." Bestehende Dienstanweisungen sind bei der Aufnahme bekannt zu geben. (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Mitglieder der Altersabteilung</p> <p>1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben. 2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluß des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Mitglieder der Altersabteilung</p> <p>(1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben. (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können. (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetzliche Änderung der Altersgrenze, die 2012 erfolgt ist • § 10 (3) bislang ungeregelt
<p style="text-align: center;">§ 10 Mitglieder der Jugendabteilung</p> <p>1) Geeignete Jugendliche aus der Stadt Jever im Alter von 12 bis 16 Jahren Mitglieder in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. 2) Für die Aufnahme von Bewerbern in die Jugendabteilung gilt § 8 (2 und 3) entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Jugendfeuerwehr (Jugendabteilung)</p> <p>(1) Jugendabteilungen können in allen Ortsfeuerwehren der Stadt Jever eingerichtet werden. (2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Stadt können nach Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 18 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden. (4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Änderung der Altersgrenze • Berücksichtigung der Funktionsträger
	§ 12	<ul style="list-style-type: none"> • Neu eingefügt

	<p style="text-align: center;">Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung)</p> <p>(1) Kinderabteilungen können in allen Ortsfeuerwehren der Stadt Jever eingerichtet werden.</p> <p>(2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Stadt können nach Vollendung des 6. Lebensjahres Mitglied in der Kinderabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.</p> <p>(3) Über die Aufnahme in die Kinderabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinderabteilung.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Innere Organisation der Abteilungen</p> <p>Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes. Die Stadt Jever kann in Ergänzung hierzu eigene Organisationsgrundsätze erlassen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Neu eingefügt zur Regelung der Arbeit der Kinder- und Jugendabteilungen, deren Organisationsform durch das Brandschutzgesetz nicht exakt umrissen ist
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Ehrenmitglieder</p> <p>Feuerwehrmänner (SB) und sonstige Einwohner der Stadt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Jever ernannt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Ehrenmitglieder</p> <p>(1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadt und der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.</p> <p>(2) Ehemalige Stadtbrandmeister(innen) und Ortsbrandmeister(innen) können entsprechend den Regelungen des niedersächsischen Brandschutzgesetzes zu Ehrenstadtbrandmeister(innen) bzw. zu Ehrenortsbrandmeister(innen) berufen werden. Über entsprechende Vorschläge, die im Falle der Berufung zur Ehrenstadtbrandmeisterin bzw. zum Ehrenstadtbrandmeister vom Stadtkommando und im Falle der Berufung zur Ehrenortsbrandmeisterin bzw. zum Ehrenortsbrandmeister von der betreffenden Mitgliederversammlung unterbreitet werden, beschließt der Stadtrat.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ergänzung infolge neuer Regelungen im Brandschutzgesetz

<p style="text-align: center;">§ 12 Fördernde Mitglieder</p> <p>Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Fördernde Mitglieder</p> <p>Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Keine inhaltlichen Änderungen
<p style="text-align: center;">§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gem. § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.</p> <p>2) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.</p> <p>3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.</p> <p>4) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über den Orts- und Stadtbrandmeister der Stadt zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.</p> <p>5) Stellt ein Mitglied fest, da ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 6 Satz 3 entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>(1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht – grundsätzlich nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.</p> <p>(3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sowie der Kinderabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.</p> <p>(4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.</p> <p>(5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Ortsfeuerwehr der Stadt zu melden. Dies gilt auch für</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderabteilung eingefügt • Unfallverhütungsvorschriften eingefügt • Anrecht auf Mitgliedschaft in der Sterbekasse eingefügt

	<p>Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.</p> <p>(6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.</p> <p>(7) Die Mitglieder haben das Recht, sich der Sterbekasse für die Freiwilligen Feuerwehren Ostfrieslands anzuschließen. Die Beiträge trägt die Stadt Jever.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 14 Verleihung von Dienstgraden</p> <p>1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen und über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen an aktive Mitglieder verliehen werden.</p> <p>2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad Erste/ Hauptfeuerwehrfrau/Hauptfeuerwehrmann vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters. Verleihung ab Dienstgrad Löschmeisterin/Löschmeister vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos nach Anhörung des Stadtkommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades ab Löschmeisterin/Löschmeister bedarf der Zustimmung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Verleihung von Dienstgraden</p> <p>(1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen und über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen an aktive Mitglieder verliehen werden.</p> <p>(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad "erste Hauptfeuerwehrfrau/erster Hauptfeuerwehrmann" vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad "Löschmeisterin/Löschmeister" vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos nach Anhörung des Stadtkommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades ab "Löschmeisterin/Löschmeister" bedarf der Zustimmung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ergänzung infolge neuer Regelungen im Brandschutzgesetz
<p style="text-align: center;">§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>1) Die Mitgliedschaft endet durch:</p> <p>a) Austritt, b) Geschäftsunfähigkeit, c) Ausschluss</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch:</p> <p>a) Austritt, b) Geschäftsunfähigkeit, c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ergänzung infolge neuer Regelungen im Brandschutzgesetz • neu eingefügt: Regresspflicht für fehlende Ausrüstungs-

<p>d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr, e) bei aktiven Mitgliedern mit Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt. Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus a) mit der Auflösung der Jugendabteilung, b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr nicht erfolgt. 2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; die Austrittserklärung ist dem Ortsbrandmeister gegenüber einen Monat vorher schriftlich abzugeben. 3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen schriftlich mitzuteilen. 4) Über den Ausschluß eines Mitglieds beschließt das Ortskommando nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortswehr, bei Mitgliedern der Jugendabteilung das Ortskommando. Für das Verfahren und den Rechtsschutz gilt § 9 NGO. Der Beschluß ist dem Betroffenen durch den Stadtdirektor schriftlich mitzuteilen. 5) Das Ausscheiden eines Mitgliedes (Absatz 1) hat der Ortsbrandmeister über den Stadtbrandmeister dem Stadtdirektor schriftlich anzuzeigen. 6) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und dem Dienstgrad aus.</p>	<p>d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Stadt bei aktiven Mitgliedern, e) Ausschluss. (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus a) mit der Auflösung der Jugendabteilung, b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres. (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderabteilung darüber hinaus a) mit der Auflösung der Kinderabteilung, b) mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied in der Jugendabteilung (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären. (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Stadt schriftlich mitzuteilen. (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied a) wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt, b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt, c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört, d) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat, e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als ein Jahr verurteilt worden ist. (7) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem</p>	<p>gegenstände ausscheidender Mitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> • ebenfalls neu eingefügt: erweiterte disziplinarische Maßnahmen; Definition von Tatbeständen
---	---	--

	<p>Betroffenen und der Stadt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt erlassen.</p> <p>(8) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder vom Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.</p> <p>(9) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Abs. 1) hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Stadt schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.</p> <p>(11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 16 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Freiwillige Feuerwehr der Stadt Jever vom 8 März 1973 außer Kraft.</p> <p>Jever, den 9. Dezember 1982</p> <p>Stadt Jever</p> <p>gez. Sillus Bürgermeister</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Jever vom 09.12.1982 in der Fassung der Änderung vom 06.07.2000 außer Kraft.</p> <p>Jever, den 13.12.2012</p> <p>(Dankwardt) Bürgermeisterin</p>	

gez. Hashagen Stadtdirektor		